

Präsidiumsbeschluss

Richter am Amtsgericht Klein ist in den Ruhestand eingetreten.
Richterin am Amtsgericht Schubert kehrt zum 01.04.2025 mit voller Arbeitskraft an das Amtsgericht Iserlohn zurück.

Im Hinblick darauf werden die richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Iserlohn für die Zeit ab dem 01.04.2025 wie folgt verteilt:

A.

Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung

I.

1.

Richtet sich die Zuteilung der Sachen nach Buchstaben, ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Namens

- a) des Betroffenen in Betreuungssachen,
- b) des Annehmenden in Adoptionssachen,
- c) des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten in Strafsachen.

2.

Sind in einem Verfahren mehrere Beteiligte (Beklagte usw.) vorhanden, entscheidet der im Alphabet an vorderster Stelle stehende Anfangsbuchstabe aller Beteiligten.

In Jugendschöffensachen mit mehr als drei Angeschuldigten oder Angeklagten ist der im Alphabet an letzter Stelle stehende Anfangsbuchstabe für die Zuteilung maßgebend.

3.

Anfangsbuchstabe im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens.

Hat der Name mehrere Bestandteile, ist der erste Großgeschriebene maßgebend. Adelsränge (z. B. Graf, Freiherr, Baron) sowie Namenszusätze wie „Van, Von, Van der, Von der, Zur, Abou, Abu al, D`, Da, De, Del, De la, Di, El, L`, Le, N`, Te, Ten, Ter“ und Titel bleiben außer Betracht.

Bei Firmen entscheidet der erste Familienname, sonst der erste Buchstabe der eingetragenen Firma ohne Berücksichtigung eines evtl. Orts- oder Regionalzusatzes (z. B.:

Vollmann & Schmelzer, Iserlohner Kreisanzeiger, Westfälische Verlagsanstalt, Märkische Luftfahrtgemeinschaft).

Bei Gemeinden ist der Ortsname, bei Bund, Land, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder deren Organen, Vereinen und sonstigen Antragsgegnern, die bisher nicht besonders erwähnt wurden, ist der erste Buchstabe des ersten Namensbestandteiles maßgebend.

Bei Verfahren gegen Parteien kraft Amtes (Konkursverwalter pp.) ist der Name des Vertretenen (Gemeinschuldner pp.) maßgebend.

II.

1.

Der Verteilung der Geschäfte in Zivilsachen liegt eine Vorschaltliste C zugrunde, die auf der periodischen Wiederkehr der Zahlenfolge 1 bis 108 beruht und in der alle Neueingänge erfasst werden. Die richterliche Zuständigkeit in Zivilsachen (ausgenommen WEG-Sachen) richtet sich nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste C eingetragen ist. Den laufenden Nummern der Vorschaltliste sind die Zivilabteilungen 40 C bis 45 C zugeordnet.

Im Einzelnen gilt folgendes:

a)

Alle Neueingänge eines Tages –Posteingänge und Eingänge bei der Eingangsstelle für Eingänge im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs- werden zunächst gesammelt. Dazu gehören auch die im Nachbriefkasten vorgefundenen und schon am Vortag eingegangenen Sachen. Am darauf folgenden Werktag werden diese Neueingänge, getrennt nach C-, H- und AR-Sachen - einschließlich etwaiger sonstiger an den Vortagen eingegangener aber noch nicht eingetragener Sachen - in alphabetischer Reihenfolge geordnet. Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Familiennamen der erstbeklagten Partei, bei Doppelnamen ist der erste Name maßgebend. Dabei ist zunächst auf den Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beklagten abzustellen, bei gleichen Anfangsbuchstaben auf den zweiten oder dritten Buchstaben des Familiennamens usw. Bei gleichen Familiennamen ist auf den Anfangsbuchstaben usw. des Vornamens des Beklagten abzustellen, bei gleichen Vornamen oder gleichen Firmennamen auf den Familiennamen oder Firmennamen, hilfsweise auf den Familiennamen des Klägers. Im Übrigen gilt Absatz A I 1. bis 3.

b)

In dieser Reihenfolge werden die Neueingänge sodann in die jeweilige Vorschaltliste eingetragen. Liegen mehrere Eingänge zwischen denselben oder völlig gleichlautenden Parteien vor, wird eine der Sachen unter der bereitesten Nr. der Vorschaltliste eingetragen, die weiteren Sachen unter den nächsten Nummern, die derselben Abteilung zugeordnet sind. Bei den weiteren Eintragungen werden diese Nummern sodann einmal übersprungen.

Urheberrechtssachen werden stets unter der nächsten Nr. eingetragen.

c)

Einstweilige Verfügungs- und Arrestsachen, sowie Sachen, bei denen wegen der Dringlichkeit die sofortige Zustellung beantragt ist, werden sofort nach Eingang, jedoch

nach Eintragung der Sachen vom Vortage, unter der ersten freien Nr. der Vorschaltliste eingetragen.

Bei mehreren gleichzeitigen Eingängen dieser Art richtet sich die Reihenfolge der Eintragungen wie oben nach dem Alphabet.

d)

Für abgetrennte Verfahren bleibt die Abteilung zuständig, in der die Abtrennung angeordnet wurde. Eine Eintragung in die Vorschaltliste unterbleibt. Die laufende Nr. des neuen Aktenzeichens ist jedoch in Abstimmung mit der Vorschaltliste zu vergeben, damit dieses Aktenzeichen durch die Vorschaltliste nicht nochmals vergeben wird.

e)

Weggelegte und wiederauflebende Sachen bleiben - ohne Eintragung in die Vorschaltliste - in der Abteilung, in der sie weggelegt wurden.

Lebt ein Rechtsstreit wieder auf, dessen Akten nach der Aktenordnung weggelegt waren oder werden bei in der Hauptsache abgeschlossenen Verfahren nachträgliche Entscheidungen notwendig, ist für die weitere Sachbearbeitung derjenige Richter zuständig, bei welchem der Rechtsstreit zuletzt anhängig war. Bearbeitet der Richter die Abteilung nicht mehr, so wird die Sache unter der nächsten Nummer, die der Abteilung zugeordnet ist, in die Vorschaltliste eingetragen und fällt in die Zuständigkeit des sich daraus ergebenden Richters. Besteht die Abteilung nicht mehr, so wird die Sache in die Vorschaltliste eingetragen.

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für PKH - Verfahren.

Bei richterlichen Entschlüssen außerhalb des Verfahrens (Bitten um Protokollabschriften, Herausgabe von Urkunden, Gesuche um Akteneinsicht u. a.) gilt die vorstehende Regelung sinngemäß; eine Eintragung in die Vorschaltliste erfolgt jedoch nicht.

2.

In H-Sachen und Rechtshilfe in C- und H-Sachen richtet sich die Zuständigkeit nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste H und AR eingetragen ist. Die Vorschaltliste für AR-Sachen beginnt mit Nr. 1, sie läuft von Nr. 1 bis Nr. 10 und beginnt sodann wieder mit Nr. 1. Im Übrigen findet 1. a) bis f) entsprechende Anwendung.

3.

Richtet sich ein Mahnverfahren gegen mehrere Schuldner und legen mehrere Schuldner gegen den Mahnbescheid Widerspruch oder gegen den Vollstreckungsbescheid Einspruch ein, so bestimmt sich die Zuständigkeit der Zivilprozessabteilung nach dem Schuldner, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet vorangeht. Erfolgt die Abgabe an die Zivilprozessabteilung bezüglich mehrerer Schuldner zu verschiedenen Zeitpunkten, so bleibt für diese Sache die Abteilung zuständig, an die die erste dieser Sachen abgegeben wurde.

III.

1.

Der Verteilung der Geschäfte in Familiensachen liegt eine Vorschaltliste F zugrunde, die auf der periodischen Wiederkehr der Zahlenfolge 1 bis 80 beruht und in der alle Neueingänge erfasst werden. Die richterliche Zuständigkeit in Familiensachen richtet sich nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste F eingetragen ist. Den laufenden Nummern der Vorschaltliste sind die Familienabteilungen 130 F bis 154 F (früher 13 F bis 15b F) zugeordnet.

Im Einzelnen gilt folgendes:

a)

Alle Neueingänge eines Tages –Posteingänge und Eingänge bei der Eingangsstelle für Eingänge im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs- werden gesammelt. Dazu gehören auch die im Nachtbriefkasten vorgefundenen und schon am Vortag eingegangenen Sachen. Am darauf folgenden Werktag werden diese Neueingänge einschließlich etwaiger sonstiger an den Vortagen eingegangener, aber noch nicht eingetragener Sachen nach F, FH und F – AR-Sachen geordnet.

b)

Für jeden Neueingang in F-Sachen – ausgenommen in Sachen nach § 111 Nr. 4 FamFG – ist im Namensverzeichnis zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren Verfahrens betroffen ist (Vorstücke). Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, deren eheliche Kinder, gemeinsame Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern oder Personen nach § 1 LPartG betrifft und das frühere Verfahren am 01.01.2018 oder später anhängig geworden ist.

Diese Verfahren werden unter der Nummer der Vorschaltliste eingetragen, unter der die erste Familiensache dieser Familie eingetragen wurde und so dem Dezernat zugeordnet, in dem das Vorstück bearbeitet wurde. Bei weiteren Eintragungen werden die auf diese Weise vergebenen Ziffern der Vorschaltliste einmal übersprungen.

c)

Die verbleibenden Neueingänge in F-Sachen werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet. Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Familiennamen der/ des an erster Stelle stehenden Antragsgegnerin/ Antragsgegners.

In isolierten Familiensachen des § 111 Nr. 2 und 3 FamFG sowie in isolierten Familiensachen des § 111 Nr. 8 FamFG, die ausschließlich Kindesunterhalt zum Gegenstand haben, ist abweichend der Familienname des Kindes maßgebend.

Bei Doppelnamen ist der erste Name maßgebend. Bei gleichem Familiennamen ist zusätzlich in alphabetischer Reihenfolge des Vornamens, bei gleichem Vornamen zusätzlich in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens der/ des Klägerin/-s bzw. der/ des Antragstellerin/-s zu ordnen.

d)

In dieser Reihenfolge werden die verbleibenden Neueingänge sodann in die Vorschaltliste eingetragen.

Betreffen verbleibende Neueingänge denselben Personenkreis, ist entsprechend b) zu verfahren. d. h. eine der Sachen wird unter der bereitesten Nr. der Vorschaltliste eingetragen, die weiteren Sachen unter den nächsten Nummern, die derselben Abteilung zugeordnet sind. Bei den weiteren Eintragungen werden diese Nummern sodann einmal übersprungen.

e)

Arrestsachen sowie Verfahren, in denen eine einstweilige Anordnung (mit Ausnahme einer einstweiligen Anordnung auf Zahlung eines Prozesskostenvorschusses) oder in denen wegen der Dringlichkeit die sofortige Zustellung beantragt ist, und Verfahren nach § 1666 und § 1631 b BGB werden sofort nach Eingang, jedoch nach Eintragung der Sachen vom Vortage, gemäß Buchstabe a bis d zugeteilt.

f)

Für abgetrennte Verfahren bleibt die Abteilung zuständig, in der die Abtrennung angeordnet wurde. Eine Eintragung in die Vorschaltliste unterbleibt. Die laufende Nummer des neuen Aktenzeichens ist jedoch in Abstimmung mit der Vorschaltliste zu vergeben, damit dieses Aktenzeichen durch die Vorschaltliste nicht nochmals vergeben wird.

g)

Weggelegte und wiederauflebende Sachen bleiben - ohne Eintragung in die Vorschaltliste - in der Abteilung, in der sie weggelegt wurden.

Lebt ein Rechtsstreit wieder auf, dessen Akten nach der Aktenordnung weggelegt waren, oder werden bei in der Hauptsache abgeschlossenen Verfahren nachträgliche Entscheidungen notwendig, ist innerhalb der Abteilung für die weitere Sachbearbeitung derjenige Richter zuständig, bei dem (oder bei dessen Vorgänger im Falle des Dezernatswechsels) der Rechtsstreit zuletzt anhängig war. Bearbeitet der Richter die Abteilung nicht mehr, so wird die Sache unter der nächsten Nummer, die der Abteilung zugeordnet ist, in die Vorschaltliste eingetragen und fällt in die Zuständigkeit des sich daraus ergebenden Richters. Besteht die Abteilung nicht mehr, so wird die Sache in die Vorschaltliste eingetragen.

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Verfahrenskostenhilfeverfahren.

Bei richterlichen Entschlüssen außerhalb des Verfahrens gilt die Regelung sinngemäß. Eine Eintragung in die Vorschaltliste erfolgt jedoch nicht.

2.

In FH-Sachen und Rechtshilfe in F- und FH-Sachen richtet sich die Zuständigkeit nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in die jeweilige Vorschaltliste FH und AR eingetragen ist. Die Vorschaltliste für AR-Sachen beginnt mit Nr. 1, sie läuft bis Nr. 6 und beginnt sodann wieder mit Nr. 1. Im Übrigen findet Ziff. 1 a bis f entsprechend Anwendung.

3.

Richtet sich ein Mahnverfahren gegen mehrere Schuldner und legen mehrere Schuldner gegen den Mahnbescheid Widerspruch oder gegen den Vollstreckungsbescheid Einspruch ein, so bestimmt sich die Zuständigkeit des Familiengerichts nach dem Schuldner, dessen Familienname, hilfsweise dessen Vorname im Alphabet vorangeht. Erfolgt die Abgabe an die Familienabteilung bezüglich mehrerer Schuldner zu verschiedenen Zeitpunkten, so bleibt für diese Sache die Abteilung zuständig, an die die erste dieser Sachen abgegeben wurde.

4.

Wird bei der Führung der Vorschaltliste die vorgesehene Reihenfolge versehentlich nicht eingehalten, so gilt unbeschadet dessen die sich aus der Eintragung ergebende Zuständigkeit.

IV.**1.**

In Bußgeldsachen und Erzwingungshaftsachen richtet sich die Zuständigkeit nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in den jeweiligen Registern eingetragen ist. Die eingehenden Verfahren werden beginnend mit der Nr. 1 in den Registern mit fortlaufenden Nummern gekennzeichnet.

Im Einzelnen gilt folgendes:

Alle Neueingänge eines Tages werden zunächst gesammelt. Dazu gehören auch die im Nachtbriefkasten vorgefundenen und schon am Vortag eingegangenen Sachen. Am darauf folgenden Werktag werden diese Neueingänge getrennt nach den jeweiligen Registern sodann - einschließlich etwaiger sonstiger an den Vortagen eingegangener aber noch nicht eingetragener Sachen - in alphabetischer Reihenfolge geordnet. Dabei ist zunächst auf den Anfangsbuchstaben des Namens des Betroffenen abzustellen, bei Doppelnamen ist der erste Name maßgebend, bei gleichen Anfangsbuchstaben auf den 2. oder 3. Buchstaben des Namens usw. Bei gleichen Namen ist auf den Anfangsbuchstaben usw. des Vornamens des Betroffenen abzustellen. Bei gleichen Vornamen sind die Eingänge nach der Tatzeit zu ordnen.

Im Übrigen gelten die Absätze A I. 1. bis 3. entsprechend.

In dieser Reihenfolge werden die Neueingänge sodann in das jeweilige Register eingetragen. Im Falle einer Verbindung ist das ziffernmäßig frühere Verfahren führend.

2.

In Strafsachen vor dem Einzelrichter (Erwachsene) und Bewährungssachen richtet sich die Zuständigkeit nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in dem Register eingetragen ist. Die Regelungen zu Ziffer A I. und IV. 1. gelten entsprechend.

3.

Die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen sowie in polizeilichen und ordnungsbehördlichen Angelegenheiten mit Ausnahme von Ingewahrsamnahmen (vgl. A V 1 a) werden zwischen mehreren zuständigen Richtern nach Endziffern der Aktenzeichen verteilt.

4.

Die Nachlasssachen werden zwischen mehreren zuständigen Richtern nach Endziffern der Aktenzeichen verteilt. Für später eingehende Verfahren, die den gleichen Erblasser betreffen, ist –unabhängig von der Endziffer des Aktenzeichens– der Richter zuständig, der für das erste Verfahren betreffend diesen Erblasser zuständig ist/war.

V.

1.

Während der Dienstzeit ist ein täglicher Bereitschaftsdienst für die Zeit von montags bis freitags für folgende Sachgebiete eingerichtet:

a)

Strafsachen

Zuständig für mit der unmittelbaren Vorführung des Beschuldigten verbundene erste Haftentscheidungen einschließlich AR- Haftbefehlsverkündungen und mit der unmittelbaren Vorführung des Betroffenen verbundene freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz sowie die auch während der Dienstzeit anfallenden Inge- wahrsamnahmen nach dem PolG/NRW sind die Richter der Dezernate B V, B XIV, B VIII, B IV und B XII im täglichen Wechsel wie folgt:

Montags:	Dezernent B V
Dienstags:	Dezernent B XIV
Mittwochs:	Dezernent B VIII
Donnerstags:	Dezernent B IV
Freitags:	Dezernent B XII

b)

Unterbringungssachen

Für den Erlass einstweiliger Anordnungen nach dem PsychKG NRW und für den Erlass eilbedürftiger einstweiliger Anordnungen nach Betreuungsrecht, soweit sich der Betroffene bereits in der Hans-Prinzhorn-Klinik befindet, für Rechtshilfeersuchen in Unterbringungssachen sowie für den Erlass einstweiliger Anordnungen betreffend Fixierungen, bei denen sich der Betroffene in geschlossenem Gewahrsam befindet, sind die Richter nachfolgender Dezernate zuständig:

Montags:	B XI	Vertreter: B XIII	
Dienstags:	gerade Kalenderwoche:		
	B XV	Vertreter: B III	
	ungerade Kalenderwoche:		
	B III	Vertreter: B XV	
Mittwochs:	gerade Kalenderwoche:		
	B IX	Vertreter: B VII	Hilfsvertreter: BX
	ungerade Kalenderwoche:		
	B VII	Vertreter: B IX	Hilfsvertreter: BX
Donnerstags:	BX	Vertreter B VII	

Freitags: B XIII Vertreter: B XI

Sofern die Dezernentin BIX auf Grund ihrer Tätigkeit im konzentrierten Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Hagen (siehe unten A V 2) verhindert ist, gilt dies als Vertretungsfall.

Bei Verhinderung sowohl des ordentlichen Dezernenten als auch des Vertreters sowie des Hilfsvertreters – soweit gesondert ausgewiesen - erfolgt die weitere Vertretung nach der folgenden Ringvertretung, wobei der erste Hilfsvertreter der nächste in der folgenden Liste nach dem Vertreter aufgeführte verfügbare Richter ist:

B XI; B XV; B III; B VII; B XIII; B IX, BX, B XI, u.s.w.

c)

Die Bereitschaftsdienste unter Ziff. V 1. lit a) und b) können – auch tageweise – bis zum Ablauf des Vortages getauscht werden. Später eingetretene Verhinderungen gelten als Vertretungsfall. Der Tausch ist möglichst unverzüglich der Verwaltungsgeschäftsstelle des Amtsgerichts Iserlohn mitzuteilen. Die Änderung der Geschäftsverteilung gilt mit der Anzeige an die Verwaltungsgeschäftsstelle als genehmigt. Das Präsidium des Amtsgerichts Iserlohn ermächtigt den Direktor des Amtsgerichts Iserlohn bzw. seine Vertretung zu dieser Genehmigung.

2.

Gem. § 2 der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (Bereitschaftsdienst - VO - § 22c GVG) vom 23. September 2003 in der Fassung vom 01.07.2022 sind die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes für die Bezirke der Amtsgerichte Altena, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Plettenberg, Schwelm, Schwerte und Wetter dem Amtsgericht Hagen zugewiesen. Über die Verteilung der richterlichen Geschäfte im konzentrierten Bereitschaftsdienst bei dem Amtsgericht in Hagen entscheidet gem. § 22c Abs. 1 S. 4 GVG das Präsidium des Landgerichts Hagen.

VI.

Zuständig für die Entscheidung über die Ausschließung und Ablehnung eines Richters ist dessen jeweiliger Hilfsvertreter. Die Befangenheit eines Richters führt zu dessen Ausschluss von der Verhandlung und Entscheidung des betreffenden Verfahrens und gilt deshalb als Vertretungsfall des befangenen Richters.

VII.

Im Falle der Meinungsverschiedenheiten der Richter über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts.

VIII.

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und H-Sachen sind nachstehend aufgeführten Richtern mit den diesen jeweils zugeordneten Ziffern der Vorschaltliste einschließlich der laufenden bzw. wieder auflebenden Verfahren wie folgt zugewiesen:

Ziffer	Richter	Ziffer	Richter	Ziffer	Richter
1	Schubert	37	Holtgrewe	73	Baumann
2	Bichmann	38	Schubert	74	Adam
3	Baumann	39	Dr. Ozimek	75	Holtgrewe
4	Holtgrewe	40	Adam	76	Adam
5	Bichmann	41	Holtgrewe	77	Adam
6	Bichmann	42	Holtgrewe	78	Baumann
7	Holtgrewe	43	Dr. Ozimek	79	Schubert
8	Dr. Ozimek	44	Bichmann	80	Bichmann
9	Baumann	45	Adam	81	Adam
10	Bichmann	46	Holtgrewe	82	Bichmann
11	Holtgrewe	47	Schubert	83	Schubert
12	Dr. Ozimek	48	Bichmann	84	Adam
13	Baumann	49	Dr. Ozimek	85	Bichmann
14	Holtgrewe	50	Dr. Ozimek	86	Baumann
15	Dr. Ozimek	51	Holtgrewe	87	Bichmann
16	Baumann	52	Adam	88	Adam
17	Holtgrewe	53	Baumann	89	Bichmann
18	Holtgrewe	54	Bichmann	90	Holtgrewe
19	Bichmann	55	Baumann	91	Dr. Ozimek
20	Holtgrewe	56	Bichmann	92	Holtgrewe
21	Bichmann	57	Dr. Ozimek	93	Dr. Ozimek
22	Adam	58	Holtgrewe	94	Adam
23	Holtgrewe	59	Holtgrewe	95	Adam
24	Dr. Ozimek	60	Dr. Ozimek	96	Baumann
25	Schubert	61	Holtgrewe	97	Holtgrewe
26	Baumann	62	Baumann	98	Schubert
27	Adam	63	Adam	99	Baumann
28	Holtgrewe	64	Adam	100	Baumann
29	Adam	65	Holtgrewe	101	Baumann
30	Adam	66	Dr. Ozimek	102	Holtgrewe
31	Holtgrewe	67	Adam	103	Dr. Ozimek
32	Holtgrewe	68	Holtgrewe	104	Adam
33	Adam	69	Schubert	105	Bichmann
34	Adam	70	Dr. Ozimek	106	Adam
35	Bichmann	71	Baumann	107	Holtgrewe
36	Dr. Ozimek	72	Bichmann	108	Baumann

Die Familiensachen und FH-Sachen sind nachstehend aufgeführten Richtern mit den diesen jeweils zugeordneten Ziffern der Vorschaltliste wie folgt zugewiesen:

Ziffer	Richter	Ziffer	Richter	Ziffer	Richter
1	Adler	28	Berndt	55	Adler
2	Dr. Geerds	29	Berndt	56	Sautter
3	Dr. Geerds	30	Sautter	57	Dr. Geerds
4	Sautter	31	Adler	58	Adler
5	Sautter	32	Dr. Geerds	59	Dr. Geerds
6	Dr. Geerds	33	Sautter	60	Sautter
7	Berndt	34	Adler	61	Berndt
8	Adler	35	Adler	62	Berndt
9	Berndt	36	Sautter	63	Adler
10	Sautter	37	Adler	64	Sautter
11	Sautter	38	Sautter	65	Dr. Geerds
12	Adler	39	Dr. Geerds	66	Adler
13	Sautter	40	Sautter	67	Berndt
14	Adler	41	Adler	68	Adler
15	Dr. Geerds	42	Sautter	69	Sautter
16	Adler	43	Sautter	70	Adler
17	Berndt	44	Sautter	71	Dr. Geerds
18	Dr. Geerds	45	Adler	72	Sautter
19	Sautter	46	Sautter	73	Sautter
20	Sautter	47	Dr. Geerds	74	Berndt
21	Adler	48	Adler	75	Adler
22	Berndt	49	Dr. Geerds	76	Sautter
23	Sautter	50	Sautter	77	Sautter
24	Adler	51	Berndt	78	Adler
25	Sautter	52	Dr. Geerds	79	Dr. Geerds
26	Adler	53	Sautter	80	Berndt
27	Sautter	54	Sautter		

B.

Es bearbeiten:

I. Direktor des Amtsgerichts Borchert:

1. Die Geschäfte der Dienstaufsicht und Justizverwaltung;
2. Verteilungssachen;
3. Vertragshilfesachen;
4. Stiftungssachen;
5. Angelegenheiten der Schiedspersonen;
6. Registersachen mit den Endziffern 9, 0 sowie Endziffer 8 mit gerader Vorziffer.

II. derzeit nicht besetzt

III. Richter am Amtsgericht Dr. Geerds:

1. Familiensachen und FH-Sachen mit den unter A IX genannten Ziffern der Vorschaltliste (15 von 80);
2. F – AR-Sachen der Vorschaltliste mit der Ziffer 1,
3. Registersachen mit den Endziffern 1, 2, sowie Endziffer 3 mit ungeraden Vorziffern;
4. Betreuungs-, Unterbringungs- und entsprechende Rechtshilfesachen mit den Buchstaben C, H, I, U und V;
5. Grundbuchsachen.

IV. Richter am Amtsgericht Berndt

1. Familiensachen und FH-Sachen mit den unter A IX genannten Ziffern der Vorschaltliste (12 von 80);
2. F – AR-Sachen der Vorschaltliste mit der Ziffer 6;
3. Zwangsvollstreckungsverfahren der Abt. 32 M, 32a M, 70 M bis 72 M mit den ungeraden Endziffern.

V. Richterin am Amtsgericht Sautter:

1. Familiensachen und FH-Sachen mit den unter A IX genannten Ziffern der Vorschaltliste (30 von 80);
2. F – AR-Sachen der Vorschaltliste mit den Endziffern 3 und 5;
3. Nachlasssachen mit den Endziffern 1 bis 5 des Erbrechtsregisters.

VI. Richterin am Amtsgericht Baumann:

1. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und H-Sachen mit den unter A IX genannten Ziffern der Vorschaltliste (17 von 108);
2. die Zivil – AR – Sachen der Vorschaltliste mit den Endziffern 8 und 9;
3. Wohnungseigentumssachen;
4. Beratungshilfesachen;
5. Konkurs-, Vergleichs-, Zwangsversteigerung- und Zwangsverwaltungssachen.

VII. Richterin am Amtsgericht Adam:

1. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und H-Sachen mit den unter A IX genannten Ziffern der Vorschaltliste (22 von 108);
2. Registersachen mit den Endziffern 4, 5, sowie Endziffer 3 mit gerader Vorziffer;
3. die Zivil – AR-Sachen der Vorschaltliste mit den Endziffern 1, 2 und 0;
4. Betreuungs-, Unterbringungs- und entsprechende Rechtshilfesachen mit den Buchstaben D, R, T, Z;
5. Güterrichtersachen (§ 278 Abs. 5 ZPO).

VIII. Richter am Amtsgericht Giesecke von Bergh:

1. Ds- und Cs-Sachen mit den Endziffern 1, 2, 7, 8, 9 und 0 einschließlich Bewährungsaufsicht und nach § 462 a StPO anfallender Geschäfte;
2. Gs-Sachen;
3. gem. § 354 II StPO zurückverwiesene Verfahren aus dem Dezernat XII;
4. Zweiter Amtsrichter im erweiterten Schöffengericht;
5. Rechtshilfeersuchen in Strafsachen sowie in polizeilichen und ordnungsbehördlichen Angelegenheiten mit Ausnahme von Ingewahrsamnahmen (vgl. A V 1 a) mit den Endziffern 1 und 2.

IX. Richterin am Amtsgericht Litz:

Betreuungs-, Unterbringungs- und entsprechende Rechtshilfesachen mit den Buchstaben A, M, Q, S ohne Sch, X, Y.

X. Richterin am Amtsgericht Schubert:

1. Ds- und Cs-Sachen mit den Endziffern 3, 4, 5 und 6 einschließlich Bewährungsaufsicht und nach § 462 a StPO anfallender Geschäfte;
2. gem. § 354 II StPO zurückverwiesene Verfahren aus dem Dezernat VIII;
3. Rechtshilfeersuchen in Strafsachen sowie in polizeilichen und ordnungsbehördlichen Angelegenheiten mit Ausnahme von Ingewahrsamnahmen (vgl. A V 1 a) mit den Endziffern 3 und 4;
4. Betreuungs-, Unterbringungs- und entsprechende Rechtshilfesachen mit den Buchstaben F und P;
5. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und H-Sachen mit den unter A IX genannten Ziffern der Vorschaltliste (8 von 108).
6. Alle nach der Geschäftsverteilung nicht besonders aufgeführten Sachen.

XI. Richter am Amtsgericht Wiepen:

1. Die Geschäfte des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts mit den Anfangsbuchstaben L bis Z einschließlich der Bewährungsaufsicht;
2. übertragene Geschäfte der Strafaussetzung gemäß § 58 Abs. 3 JGG und der Vollstreckung gemäß § 85 Abs. 5 JGG mit den Buchstaben L bis Z;
3. die Geschäfte des Vollstreckungsleiters bei der JVA Iserlohn mit den Buchstaben L bis Z;
4. Betreuungs-, Unterbringungs- und entsprechende Rechtshilfesachen mit den Buchstaben K und Sch;
5. Bußgeld- und EH-Sachen gegen Erwachsene mit den Endziffern 5 bis 9;
6. gem. §§ 46 OwiG, 354 II StPO zurückverwiesene Verfahren aus dem Dezernat XIII;
7. Registersachen mit Endziffer 6, 7 sowie Endziffer 8 mit ungerader Vorziffer;

8. gemäß § 354 II StPO zurückverwiesene Verfahren aus den Dezernaten XII und XIV;
9. Rechtshilfeersuchen in Strafsachen sowie in polizeilichen und ordnungsbehördlichen Angelegenheiten mit Ausnahme von Ingewahrsamnahmen (vgl. A V 1 a) mit den Endziffern 5 und 6.

XII. Richter am Amtsgericht Dr. Ozimek:

1. Die Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffengerichts einschließlich Bewährungsaufsicht und nach § 462 a StPO anfallender Geschäfte;
2. Vorsitzender des Ausschusses zur Wahl der Schöffen, Entscheidungen über Einsprüche gegen die Schöffenliste sowie Auslosung der Schöffen;
3. gemäß § 354 II StPO zurückverwiesene Verfahren aus dem Dezernat X;
4. Rechtshilfeersuchen in Strafsachen sowie in polizeilichen und ordnungsbehördlichen Angelegenheiten mit Ausnahme von Ingewahrsamnahmen (vgl. A V 1 a) mit der Endziffer 7
5. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und H-Sachen mit den unter A IX genannten Ziffern der Vorschaltliste (16 von 108);
6. die Zivil – AR-Sachen der Vorschaltliste mit der Endziffer 5.

XIII. Richter am Amtsgericht Dahlmann:

1. Die Geschäfte des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts mit den Anfangsbuchstaben A bis K einschließlich der Bewährungsaufsicht;
2. übertragene Geschäfte der Strafaussetzung gemäß § 58 Abs. 3 JGG und der Vollstreckung gemäß § 85 Abs. 5 JGG mit den Buchstaben A bis K;
3. die Geschäfte des Vollstreckungsleiters bei der JVA Iserlohn mit den Buchstaben A bis K;
4. Betreuungs-, Unterbringungs- und entsprechende Rechtshilfesachen mit den Buchstaben B, E, G, L, N, O;
5. gemäß § 354 II StPO zurückverwiesene Verfahren aus dem Dezernat XI;
6. Vorsitzender des Ausschusses zur Wahl der Jugendschöffen, Entscheidungen über Einsprüche gegen die Jugendschöffenliste sowie Auslosung der Jugendschöffen;
7. Bußgeld- und EH-Sachen gegen Erwachsene mit den Endziffern 0 bis 4.
8. gem. §§ 46 OwiG, 354 II StPO zurückverwiesene Verfahren aus dem Dezernat XI;
9. Rechtshilfeersuchen in Strafsachen sowie in polizeilichen und ordnungsbehördlichen Angelegenheiten mit Ausnahme von Ingewahrsamnahmen (vgl. A V 1 a) mit den Endziffern 8 und 9;
10. Freiheitsentziehungen nach dem Ausländergesetz.

XIV. Richter am Amtsgericht Holtgrewe:

1. Jugendstrafsachen (Ds- und Cs-Verfahren) einschließlich Bewährungsaufsicht;
2. Privatklegesachen, auch gegen Heranwachsende;
3. Vollzugsleiter des Wochenendarrestes der Jugendlichen;
4. Gs-Sachen, die richterliche Anordnungen gemäß § 45 Abs. 1 JGG betreffen;
5. Bußgeld- und EH-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende;
6. Rechtshilfeersuchen in Strafsachen sowie in polizeilichen und ordnungsbehördlichen Angelegenheiten mit Ausnahme von Ingewahrsamnahmen (vgl. A V 1 a) mit der Endziffer 0
7. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und H-Sachen mit den unter A IX genannten Ziffern der Vorschaltliste (27 von 108);
8. die Zivil – AR – Sachen der Vorschaltliste mit den Endziffern 3 und 4.

XV. Richter am Amtsgericht Adler:

1. Familiensachen und FH-Sachen mit den unter A IX genannten Ziffern der Vorschaltliste (23 von 80);
2. F – AR-Sachen der Vorschaltliste mit den Endziffern 2 und 4;
3. Betreuungs-, Unterbringungs- und entsprechende Rechtshilfesachen mit den Buchstaben W und J.

XVI. Richter am Amtsgericht Bichmann:

1. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und H-Sachen mit den unter A IX genannten Ziffern der Vorschaltliste (18 von 108);
2. die Zivil – AR – Sachen der Vorschaltliste mit den Endziffern 6 und 7
3. Nachlasssachen mit den Endziffern 6 bis 0 des Erbrechtsregisters;
4. Zwangsvollstreckungsverfahren der Abt. 32 M, 32a M, 70 M bis 72 M mit den geraden Endziffern.

C.**I.**

Es werden vertreten:	in Sachen	durch:	Hilfsvertreter / In
Borchert	Verwaltungssachen pp.	Giesecke von Bergh	Sautter
Borchert	HRB	Wiepen	Adam

Es werden vertre- ten:	in Sachen	durch:	Hilfsvertreter / In
Dr. Geerds	Familiensachen	Adler	Berndt
Dr. Geerds	HRB	Adam	Wiepen
Dr. Geerds	Betreuungssachen	Adler	Litz
Sautter	Familiensachen	Berndt	Adler
Sautter	Nachlass	Bichmann	Baumann
Sautter	Hafttag	Holtgrewe	Borchert
Berndt	Familiensachen	Sautter	Dr. Geerds
Berndt	M-Sachen	Bichmann	Giesecke von Bergh
Berndt	Hafttag	Dr. Ozimek	Sautter
Giesecke von Bergh	Ds, Cs, Bewährung	Schubert	Dr. Ozimek
Giesecke von Bergh	Hafttag	Berndt	Dr. Ozimek
Giesecke von Bergh	Gs_Sachen	Holtgrewe	Schubert
Giesecke von Bergh	Rechtshilfe und PolG	Schubert	Dr. Ozimek
Litz	Betreuungssachen	Adam	Wiepen
Holtgrewe	Jugendstrafsachen	Wiepen	Dahlmann
Holtgrewe	Rechtshilfe und PolG	Dahlmann	Schubert
Holtgrewe	Zivilsachen	Adam	Bichmann
Holtgrewe	Hafttag	Sautter	Giesecke von Bergh
Dahlmann	Jugendschöffensachen	Wiepen	Holtgrewe
Dahlmann	11 VRJs	Wiepen	Holtgrewe
Dahlmann	9 VRJs	Wiepen	Holtgrewe
Dahlmann	Privatklagesachen	Wiepen	Holtgrewe
Dahlmann	Owi	Wiepen	Holtgrewe
Dahlmann	Rechtshilfe und PolG	Dr. Ozimek	Wiepen
Dahlmann	Betreuungssachen	Wiepen	Dr. Geerds
Dahlmann	Abschiebehaftsachen	Holtgrewe	Borchert
Schubert	Ds, Cs, Bewährung	Giesecke von Bergh	Dr. Ozimek

Es werden vertreten:	in Sachen	durch:	Hilfsvertreter / In
Schubert	Rechtshilfe und PolG	Giesecke von Bergh	Holtgrewe
Schubert	Zivilsachen	Dr. Ozimek	Baumann
Schubert	Betreuungssachen	Litz	Dahlmann
Wiepen	Jugendschöffensachen	Dahlmann	Holtgrewe
Wiepen	11 VRJs	Dahlmann	Holtgrewe
Wiepen	9 VRJs	Dahlmann	Holtgrewe
Wiepen	Rechtshilfe und PolG	Holtgrewe	Giesecke von Bergh
Wiepen	Betreuungssachen	Dahlmann	Schubert
Wiepen	Owi	Dahlmann	Holtgrewe
Wiepen	HRB	Borchert	Dr. Geerds
Dr. Ozimek	Schöffensachen	Giesecke von Bergh	Wiepen
Dr. Ozimek	Rechtshilfe und PolG	Wiepen	Dahlmann
Dr. Ozimek	Zivilsachen	Schubert	Adam
Dr. Ozimek	Hafttag	Giesecke von Bergh	Holtgrewe
Baumann	Zivilsachen	Bichmann	Dr. Ozimek
Baumann	Beratungshilfe	Borchert	Dr. Ozimek
Baumann	Zw-Verst, Zw.-Verw; pp	Borchert	Sautter
Adler	Familiensachen	Dr. Geerds	Sautter
Adler	Betreuungssachen	Dr. Geerds	Adam
Adam	Zivilsachen	Holtgrewe	Schubert
Adam	HRB	Dr. Geerds	Borchert
Adam	Betreuungssachen	Schubert	Adler
Bichmann	Zivilsachen	Baumann	Holtgrewe
Bichmann	Nachlass	Sautter	Baumann
Bichmann	M-Sachen	Berndt	Holtgrewe

II.

Im Falle der Verhinderung des hilfsweise zur Vertretung berufenen Richters treten als weitere Vertreter ein:

1. soweit es die Vertretung unter B I 1 betrifft, die/der jeweils verfügbare dienstälteste Richter(in);

2. soweit es die Vertretung in Zivil- und Familiensachen betrifft, die/der jeweils verfügbare lebensjüngste Zivil- oder Familienrichter(in);
3. soweit es die Vertretung in Straf-, Betreuungs- und Unterbringungssachen betrifft, die/der jeweils verfügbare lebensjüngste Straf- oder Betreuungsrichter(in);
4. die/der lebensjüngste Richter(in).

Iserlohn, den 11.03.2025

Das Präsidium des Amtsgerichts

Borchert

Schubert

Giesecke von Bergh

Adam

Dr. Geerds